

Vorschlag zur Regelung des Jugendspielrechtes in der Altersklasse U15

Projekt AK U15: Regelung des Jugendspielrechts ausschließlich für diese Altersklasse

In der Saison 2009/2010 gilt das im Rahmen des Projektes AK U15 (Geburtsjahrgang 1996) von der HVV-Jugend-kommission ausschließlich für diese Altersklasse neu geregelte Jugendspielrecht.

In der AK U15 können Spielerinnen und Spieler für einen Verein antreten ohne einen Spielberechtigungseintrag (Vereinsstempel) für diesen Verein in ihrem gelben Jugend-Spielerpass zu haben.

- Ein Jugendlicher ist für die Jugendspiele der AK U15 grundsätzlich dann spielberechtigt, wenn er einen gültigen gelben Jugend-Spielerpass vorlegen kann.
- Der Spielberechtigungseintrag (Vereinsstempel) bedeutet in der AK U15 nicht, dass der Einsatz nur für diesen Verein möglich ist. Jugendliche aus verschiedenen Vereinen sind gemeinsam für denjenigen Verein spielberechtigt, der die Mannschaft offiziell für den Jugendspielverkehr in der AK U15 gemeldet hat.
- Der Verein, der mit einer Mannschaft, in der Jugendliche mit verschiedenen Spielberechtigungseinträgen (Vereinsstempeln) eingesetzt werden sollen, am Jugendspielbetrieb der AK U15 teilnehmen will, muss dem Jugendspielklassenleiter spätestens zwei Wochen vor dem ersten Spieltag eine Mannschaftsmeldeliste mit den Namen und Passnummern der Jugend-Spielerpässe vorlegen. Diese Liste ist die verbindliche Spielerliste für die Saison. Nachmeldungen im Laufe der Saison sind möglich.
- Jede/r Spielerin/Spieler kann nur für eine Vereinsmannschaft an der Meisterschaftsserie der AK U15 teilnehmen.

Ziel der Maßnahme:

Die Altersklasse U15 (4:4) wird nur im Verbandsgebiet des HVV angeboten. Sie ist eine wichtige Übergangsphase zum Großfeld-Volleyball für diejenigen Vereine, die Schwierigkeiten haben, die notwendige Anzahl von Spielerinnen/Spielern für den Einsatz in der AK U16 allein zu nominieren.

Die Maßnahme soll den Vereinen auch den Einsatz von U15 Spielern in U16 Mannschaften mit einheitlicher Vereinsspielberechtigung ermöglichen. Die Kooperationsbereitschaft der Vereine, die in der AK U16 eine gemeinsame Mannschaft aufbauen wollen, wird durch diese Maßnahme gefördert. In diesem Fall muss die Vereinsspielberechtigung (Vereinsstempel) für den Verein vorliegen, der die Mannschaft für die Teilnahme am Jugendspielbetrieb der AK U16 gemeldet hat.

Die Spielmöglichkeit in der AK U15 des Ursprungsvereins bleibt weiter bestehen.

Diese Durchführungsregel für die AK U15 gilt für die Saison 2009/2010. Ihre Anwendung wird am Ende der Spielzeit von der Jugendkommission ausgewertet und kann jeweils für eine Saison verlängert werden. Sollte diese Maßnahme den Aufbau von Großfeldmannschaften erleichtern und die Zusammenarbeit der Vereine fördern, wird diese Regelung in die Durchführungsbestimmungen der HVV-Jugendspielordnung aufgenommen.

Jugendkommission, 7.Mai 2009